

Satzung

der Fachschaft des Studienganges Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) der Universität Potsdam

Fassung 28. Sept. 2010, muss noch rechtsgültig beschlossen werden (Vorauss. 19. Okt. 2010), [wichtige Neuerungen in BLAU](#)

§ 1 Geltungsbereich: Die Fachschaft LER

- (1) Alle Studierenden der Universität Potsdam, die Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) als erstes oder zweites („kleines“) Fach im Lehramtsstudiengang studieren, bilden die Fachschaft LER.

§ 2 Die Organe der Fachschaft LER

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. die Vollversammlung (VV),
 2. die Urabstimmung und
 3. der Fachschaftsrat LER (FSR LER).

§ 3 Die Vollversammlung (VV) der Fachschaft LER

- (1) Die VV der Fachschaft LER als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschlussfassendes Organ; sie findet mind. ein Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse der VV sind für den FSR LER bindend.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft LER besitzt Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft hat auf der VV genau einen Sitz und eine Stimme. Die Vertretung eines anderen, nicht anwesenden Mitgliedes durch ein anwesendes Mitglied ist nicht gestattet.
- (3) Die VV muss vom FSR LER einberufen werden:
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Studierenden der Fachschaft LER,
 - auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder des FSR LER,
 - jedoch mindestens ein Mal pro Kalenderjahr.Existiert kein Fachschaftsrat oder ist der FSR LER nicht gewillt, auf Antrag eine VV einzuberufen, kann die VV von mindestens 10 Studierenden der Fachschaft LER selbständig einberufen werden.
- (4) In dringenden Fällen kann vom FSR LER kurzfristig eine außerordentliche VV einberufen werden.
- (5) Ordentliche VV müssen mindestens 14 Tage vorher, außerordentliche VV mindestens 4 Tage vorher durch Aushang an geeigneter Stelle (ggf. auch auf digitalem Wege, z.B. auf der Homepage des FSR oder per Mailverteiler) und mit vorläufiger Tagesordnung (TOPs), angekündigt werden.
- (6) Ordentliche sowie außerordentliche VV sind beschlussfähig, wenn sie korrekt angekündigt worden sind, unabhängig von der Zahl der anwesenden Studierenden.

§ 4 Die Urabstimmung

- (1) Auf Beschluss der VV kann eine Urabstimmung gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam durchgeführt werden.
- (2) Der zur Urabstimmung gestellte Antrag ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- (3) Beschlüsse der Urabstimmung sind bindend und können Beschlüsse einer VV aufheben.

§ 5 Der Fachschaftsrat LER (FSR LER)

- (1) Der FSR LER ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft LER. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung und Urabstimmung gebunden. Er ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Aufgabe des FSR LER ist die umfassende Vertretung der Interessen der Studierenden der Fachschaft LER gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb des Fachbereichs.

Zentrale wahrzunehmende Aufgabenbereiche des FSR LER sind:

- *Studierendenunterstützung:* Beratung der Studierenden in Studienangelegenheiten, Einberufung der Vollversammlung, Mittler bei Problemen, Angebote zur Studienergänzung (z.B. Exkursionen)
- *Finanzen:* Verwaltung der zur Verfügung stehenden Finanzen der Fachschaft LER
- *studentische Vertretung im Institutsrat:* Zusammenarbeit mit dem Institut LER
- *Vertretung in / Zusammenarbeit mit studentischen Gremien:* Kooperation mit anderen Fachschaften (z.B. VeFa), Zusammenarbeit mit dem AstA
- *Studierbarkeit & Qualität:* Mitgestaltung der Studienordnung und der Vorlesungsverzeichnisse
- *sonstige Aufgaben innerhalb des FSR LER:* Postverkehr, Einberufen von FSR-Sitzungen usw.

- (3) Die Wahl des FSR LER erfolgt nach der gültigen Wahlordnung (siehe Anlage). Der FSR LER wird i.d.R. innerhalb der ersten 8 Wochen des Vorlesungszeitraumes des Wintersemesters aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft LER gewählt. Die Amtsperiode beträgt i.d.R. zwei Semester. Das Wahlergebnis muss dem Institut für LER, dem StuPa sowie dem AStA – wie in der Wahlordnung beschrieben – angezeigt werden. Die Namen der Mitglieder des neu gewählten FSR LER werden innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl an geeigneter Stelle auch für die Fachschaft LER veröffentlicht.
- (4) Der FSR LER sollte mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Sinkt die Mitgliederzahl darunter, ist innerhalb 4 Wochen nach Bekanntwerden durch die verbleibenden Mitglieder eine Nachwahl von Fachschaftsratsmitgliedern anzuberaumen. Die so in der laufenden Amtsperiode nachgewählten Mitglieder des FSR LER sind zunächst Mitglieder bis zur nächsten Wahl.
- (5) Fachschaftsmitgliedern, die ihr Interesse für die Mitarbeit im FSR LER erst nach der Wahl entdecken, wird die Möglichkeit eingeräumt, sich durch den amtierenden FSR LER als sog. „assoziertes“ Mitglied anerkennen zu lassen. Auch die Namen der assoziierten Mitglieder müssen an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. „Assoziierte“ Mitglieder haben beschränktes Stimmrecht; über Belange des Tätigkeitsbereiches, für den sie zuständig sind, bestimmen sie mit.
- (6) Ein Mitglied des FSR LER scheidet aus dem Amt aus durch:
 - Ende der Amtsperiode (d.h. es gibt keine automatische Verlängerung),
 - Exmatrikulation,
 - eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit bei einer Vollversammlung,
 - dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung des FSR LER,
 - grobe, willentliche Verletzung der angenommenen Pflichten im Rahmen der Fachschaftsratsarbeit.

§ 6 Die Sitzungen des FSR LER

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während des Vorlesungszeitraumes mindestens 3 mal pro Semester oder/und auf Antrag von mindestens 5 Studierenden der Fachschaft.
- (2) Die Sitzungen werden spätestens 4 Tage vor dem Termin angekündigt.
- (3) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von 3 Wochen nach Wahl des FSR LER erfolgen.
- (4) Alle Sitzungen des FSR LER – insbesondere Beschlüsse – werden protokolliert, die Protokolle werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse des FSR LER

- (1) Alle anwesenden FSR-Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle anwesenden Mitglieder des FSR LER. Ausnahmen bilden „assozierte Mitglieder“ (§5 Abs.5)
- (2) Anträge an den FSR LER kann grundsätzlich jeder stellen; bei Antragsstellern, die nicht zur Fachschaft LER gehören, müssen jedoch mindestens ein Mitglied des FSR LER oder drei Mitglieder der Fachschaft LER als Unterstützer benannt werden.
Finanzanträge an den FSR LER müssen mind. 4 Wochen vor Beginn des Projektes bzw. vor Ablauf der Anmeldefrist bei einer möglichen Zugangsbeschränkung gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Bei Finanzanträgen ist die entsprechende Form zu beachten (z.B. Kostenplan & mögliche Einnahmen. Genauer siehe Finanzleitfaden der Studierendenschaft.)
- (3) Der FSR LER ist i.d.R. beschlussfähig, wenn die Sitzung korrekt angekündigt worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind¹.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. D.h. es müssen mehr Pro-Stimmen als Contra-Stimmen vorhanden sein, um einen Beschluss durchzusetzen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Werden in außergewöhnlichen Fällen Abstimmungen zu Beschlüssen schriftlich oder mittels eines digitalen Mediums vorgenommen, gilt auch hier das Prinzip der einfachen Mehrheit.
Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn mehr Contra-Stimmen als Pro-Stimmen vorhanden sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Liegt bei Abstimmungen eine Parität der Pro- und Contra-Stimmen vor oder überwiegt der Teil der Enthaltungen, gilt der Antrag zunächst als abgelehnt und wird ggf. vertagt und bei der nächsten Sitzung erneut verhandelt.
- (4) Ist der Fachschaftsrat nach drei aufeinander folgenden Sitzungen innerhalb eines Vorlesungszeitraums nicht beschlussfähig, muss eine Vollversammlung einberufen werden.
- (5) Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das veröffentlicht wird (siehe § 6 Abs. 4).

¹ Laut Satzung der Studierendenschaft § 6 (1)

§ 8 Vorsitz des FSR LER

- (1) Für die Dauer einer Wahlperiode muss vom FSR LER und aus der Mitte des FSR LER ein Vorsitzender gewählt werden, der die Fachschaft nach außen vertritt.
- (2) Der FSR LER sollte weiterhin aus seiner Mitte einen Stellvertreter wählen. Dieser sollte über alle wichtigen Vorgänge ebenso informiert werden und seinen Beitrag zur Arbeitsteilung leisten.

§ 9 Finanzreferent des FSR LER

- (1) Für die Dauer einer Wahlperiode muss vom FSR LER und aus der Mitte des FSR LER ein kassenverantwortlicher Finanzreferent gewählt werden. Der FSR LER sollte weiterhin aus seiner Mitte einen Stellvertreter wählen. Dieser sollte über alle wichtigen Vorgänge ebenso informiert werden und seinen Beitrag zur Arbeitsteilung leisten.
- (2) Alle Ausgaben müssen auf einer FSR-Sitzung beschlossen werden. Bei der Kontoverwaltung gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Eine Ausnahme kann bei Dingen des alltäglichen Bedarfs gemacht werden.
- (3) Der FSR LER muss nach Erhalt der Mittelzuweisung (Verteilungsschlüssel der Studierendengelder) durch die Versammlung der Fachschaften (VeFa) eine Sitzung einberufen. Auf dieser Sitzung wird der Jahreshaushaltsplan für das nächste Jahr mit allen Anwesenden diskutiert und von den Mitgliedern des FSR LER beschlossen.
- (4) Der Jahreshaushaltsplan ist in der Regel für alle weiteren Beschlüsse der Fachschaftsratssitzungen bindend. Weicht ein Finanzbeschluss in außergewöhnlichem Maße vom Jahreshaushaltsplan ab, so müssen die FSR-Mitglieder vorher eine Änderung des Haushaltsplanes beschließen. Hierzu ist die Anwesenheit des gewählten Finanzreferenten nötig.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Gremien, der Studierendenschaft und dem Institut

- (1) Der FSR LER muss eine verantwortliche Person wählen, die den Kontakt zu den Organen der Studierendenschaft bzw. zu Gremien hält, sowie eine Vertretung. Diese Person muss nicht aus der Mitte des FSR sein.
- (2) Die Teilnahme insbesondere an der VeFa ist i.d.R. durch die verantwortliche Person bzw. deren Vertretung wahrzunehmen. Da der Fachschaft LER derzeit bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der VeFa eine Geldstrafe droht, muss die verantwortliche Person im Vorfeld stets mitteilen, ob eine Teilnahme durch sie gewährleistet ist. Andernfalls wird die Vertretung entsandt oder eine schriftliche Absage veranlasst. Der FSR LER ist hierüber zu benachrichtigen.
- (3) Das Treffen von Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen gilt als Grundsatz bei der Mitwirkung als gewählter studentischer Vertreter in Gremien. Die jeweiligen Verantwortlichen bzw. deren Vertretungen **müssen darüber hinaus bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Gremienarbeit den Beschlüssen des FSR LER entsprechend handeln**. Ist es bei wichtigen Beschlüssen nicht möglich, auf einen Beschluss des FSR LER zurückzugreifen (z.B. weil es dazu noch keine interne Abstimmung gab) oder ist in außergewöhnlichen Fällen die mehrheitliche Meinung der Fachschaft unbekannt (z.B. da keine Umfrage erhoben wurde), sollte sich der Verantwortliche in der betreffenden Abstimmung enthalten.
- (4) Die jeweiligen Verantwortlichen bzw. deren Vertretung sind verpflichtet, über ihre Arbeit in den o.g. Gremien dem FSR LER zu berichten.

§ 11 Zeichen des FSR LER

- (1) Der FSR LER verfügt über einen Stempel (siehe Anlage), der nur in Verbindung mit der Unterschrift eines amtierenden Mitgliedes, möglichst des Vorsitzenden oder dessen Vertreter, gültig ist.
- (2) Der FSR LER ist berechtigt, ein selbstgewähltes Logo als Erkennungszeichen bspw. für Briefköpfe, Aushänge, die Homepage usw. zu verwenden. Dieses darf nicht anderweitig urheberrechtlich geschützt sein. (Derzeitiges Logo siehe Anlage)

§ 12 Sitz des FSR LER

- (1) Die vollständige Anschrift des FSR LER lautet:

**Fachschaftsrat LER
Institut für Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam**

- (2) Der Fachschaftsratsraum befindet sich in am **Neuen Palais, Haus 11, Zimmer Z.1.14**. Die Nutzung des Raumes unterliegt den „Vorschriften zur Raumnutzung/Schlüsselentleihung“, die der FSR LER intern beschlossen hat (siehe Anlage). Diese Vorschriften können durch interne Abstimmungen geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung muss vom FSR LER beschlossen und durch Urabstimmung bei der Vollversammlung durch die Fachschaftsmitglieder bestätigt werden.
- (2) Diese Satzung kann nur von der Vollversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Wird diese Satzung angenommen, geändert oder aufgehoben, muss dies innerhalb von 10 Tagen dem Studierendenparlament (StuPa), dem AstA und dem Institut für LER angezeigt werden.
- (4) Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Es unterzeichnen:

Datum, Unterschrift, Stempel
Fachschaftsratsvorsitzende LER

Datum, Unterschrift, Stempel
zur Kenntnis genommen vom Institut für LER

Datum, Unterschrift, Stempel
zur Kenntnis genommen vom StuPa

Datum, Unterschrift, Stempel
zur Kenntnis genommen vom AstA

Anlagen:

- Wahlordnung der Fachschaft LER
- Raumnutzungsordnung des Fachschaftsratsraumes LER, inkl. Schlüsselberechtigtenliste
- Zeichen des Fachschaftrates: Stempel und Logo
- Protokoll der Urabstimmung zum Beschluss/ Inkrafttreten dieser Satzung